

6
Abdruck
Der Schreiben
Welche

Se. Königl. Majest.

in Preußen ꝛ. ꝛ.

An Ihre

Königl. Majest. in Pohlen ꝛ.

Ingleichen an der


Könige in Groß-Britannien ꝛ.

Dennemarck ꝛ. und Schweden ꝛ.

Majest. Majest. Majest.

Wegen der Thorenschen Sache,
Und der Verfolgung der sämtlichen Evangel. Kirchen in
Pohlen und Litthauen, haben abgehen lassen.

ANNO 1724.



Danzig, den 20. Dec. 1724.

Nachdem das der guten Stadt Thoren, vornehmlich aber denen darin befindlichen Evangelischen, überkommene besondere Unglück durch den anfänglich entstandenen Tumult, die darüber formirte Inquisition und gefällte grausame Sentenz, auch derselben erfolgte würckliche Execution bereits Weltkündig ist; Und man dann von den Schreiben, welche Seine Königliche Maj. in Preussen zc. an des Königs in Pohlen Maj. ingleichen an der Könige in Gr. Britannien, Denemarck und Schweden Maj. Maj. Maj. sowohl über diese Thorensche Sache, als auch wegen der Verfolgung der sämtlichen Evangelischen Kirchen in Pohlen und Lithauen, haben abgehen lassen, zuverlässige Copeyen aus Warschau und von anderen Orten bekommen hat: So werden solche zu mehrerer Erleuterung der Sachen hierbey communiciret:

Pol. 8. II. 1263





SERENISSIME &c.

Acerbum dolorem, quo ob sententiam contra civis Thorunenses suscitati per urbem tumultis causa latam, affecti sumus, Vestrae Maj. minime celandum putavimus; Neque potuit nobis nisi luctuosissimum esse illud iudicium, quo in consortes Religionis nostrae, specie pietatis erga Deum, ferro & igni animadvertitur, scholae eorundem destruantur, jura denique civitatis cum maximo detrimento Evangelicorum civium violantur.

Si perduellionis adversus Matrem Vtram & Republicam accusarentur cives Thorunenses, aut alio, si quod gravius excogitari potest, crimine contaminati in iudicium traherentur, nihil profecto decerni in eos gravius, nihil crudelius posset; nunc cum de poena ejus tumultus quaeritur, qui ab infima plebe in quosdam nullius numeri Jesuitas excitus, atque ab his ipsis quodammodo actus & propagatus est, hujus poenae atro-

citatem crimini admissō neutiquam convenire, neque ob paucorum insaniam tot innocentes occidendos urbemque ipsam vastandam esse Vtra Mti facile patet.

Existimabunt sane omnes æqui rerum arbitri id quod & permultis indiciis in hac causā proditum est, terribilem illam adversus Evangelicos cives sententiam non amoris Justitiæ, sed potius Jesuitarum fraudibus & implacabili in Religionem nostram odio deberi, nec aliam facile occasionem illis magis aptam visam esse, qua non solum privilegiis suis fraudarentur Evangelici Thorunenses, sed etiam si fieri posset, interneccione delerentur.

Sed nota per orbem Vtræ Mtis Clementia minime probabit iniquum hoc atque intolerabile iudicium, neque tot præclare gestorum suorum gloriam cæde miserorum civium obfuscarī atque minui patietur.

Quam ob rem certo nobis pollicemur, fore ut Mas Vtra rejecta priore sententia, controversiam hanc ad Tribunal Judicum ex utraque Religione delegandorum, juris peritorum pacisque amantium remittat, qui momentis causæ denuo expensis auditaque uti par est reorum defensione, ex jure & æquo sententiam ferant, & ita confirmatis simul Urbis Privilegiis tot incolarum & Christianorum & innocentium sanguini (quem sitire crudelitas summa est) parceatur.

Neque vero ingratum esse potest Mti Vtræ quod pro civibus nostræ Religioni addictis, ut boni Principis officium postulat, intercedimus, quod eo minus negli-

gen-

sehen Puiffancen von Europa zu einer sehr angenehmen Verbindlichkeit gegen Ew. Majest. gereichen, wann Sie sich nicht entziehen wollen, diese fast zur Desperation gebrachte arme Stadt in Schutz zu nehmen, und sie von dem ihr androhenden totalen Untergang, welcher viel gefährliche Saiten nach sich ziehen könnte, zu erretten.

Wir beziehen Uns auf dasjenige, was Unser General-Major und Envoyé extraordinaire der von Schwverin, und dessen Bruder der geheime Finanz- Krieges- und Domainen-Rath, diesermwegen Ew. Maj. weiter vorzustellen die Gnade und Ehre haben werden, worauf Wir Dero beliebige und hoffentlich nach Unserm Wunsch und inständigen Verlangen ausfallenden Erklärung erwarten, und im übrigen Ew. Maj. zu Erweisung ꝛc. ꝛc. Berlin, den 28. Nov. 1724.

An
Ihro Majest. den König
in Pohlen.

Durchlauchtigster ꝛc.

S kan Ew. Majest. nicht verborgen seyn, was vor ein entsetzliches Urthel bey den jüngsten Appell- Gerichten zu Warschau gegen die arme Stadt Thoren und deren Evangelische Eingeseffene ergangen, da verschiedene considerable und andere Leute unter denselben, um eines allda von dem gemeinen Pöbel wider die Jesuiten erregten Tumults und dabey vorgegangener Excesse willen, zu den härtesten und infamesten Todes- Straffen condemniret, der Stadt ihre Kirche genommen, ihre Schule destruiret, die ganze Verfassung des Magistrats über den Hauffen geworffen, und

und mit einem Wort der Stadt alle ihre theuer erworbene und durch den Olivischen Frieden bestätigte Privilegia geraubet werden wollen, und zwar solches alles bloß und allein auf der Jesuiten falsches und durch dergleichen producirte Zeugen scheinbar gemachtes Anbringen, und ohne die Beklagte mit ihrer Defension zureichend Zuhören, auch sonst auf eine so ungerechte und criante Weise, daß wenig Exempel von einer cruelleren Injustice zu finden seyn werden.

Es gehet auch die rage des Römisch-Catholischen Cleri in Pohlen so weit, daß derselbe nicht allein die Stadt Thoren zu ruiniren und unter den Fuß zu bringen, sondern auch alle übrige Dissidenten gänzlich auszurotten sucht, und sich dessen öffentlich und ohne alle Scheu vantiret, gestalt denn auch bereits gewisse dahin gerichtete Constitutiones parat gelegen, welche in dem Fall, da der jüngsthin limitirte Pohlische Reichs-Tag zu seiner völligen Consistenz gediehen wäre, haben publiciret, und damit denen in Pohlen und Litthauen noch übrigen Evangelischen Kirchen auf einmahl das gar ausgemachet werden sollen.

Was die Pohlische Reichs-Gesetze, insonderheit aber die zwischen den Königen und der Republicque errichtete, und wie von allen vormahligen Königen in Pohlen, so auch von dem jetzt-regierenden mit den solennesten Eyd-Schwüren bestärckte Pacta conventa, oder Wahl-Capitulationes, in Ansehung der so genannten Dissidenten und zu derselben Schutz und Besten disponiren, das ist zwar in so verbindlichen und den Dissidenten avantageusen Terminis gefasset und eingerichtet, daß man deßhalb ein mehrers nicht verlangen kan.

Es wird aber weniger denn nichts darauf reflectiret, und der Königliche Pohlische Hoff läßet dem Römisch-Catholischen Clero in Pohlen bey allen gegen die Dissidenten unternehmenden Verfolgungen, wie hart und ungerecht dieselbe auch immer seyn mögen, mit solcher Conniventz und unbegreiflichen Gelassenheit den vollen Zügel schießen, daß man, wo Gott der Höchste nicht andere Mittel und Wege schicket, den totalen Untergang aller in Pohlen und Litthauen sich befindenden Evangelischen Kirchen daraus ganz gewiß zu erwarten hat.

Die Sache ist an und vor sich selbst so beschaffen, daß unmöglich die Evangelischen Puisseancen von Europa, und absonderlich Ew. Majest. welche bereits so viel rühmliche Proben von Dero vor die Erhaltung der Kirche Gottes tragenden unermüdeten Sorgfalt gegeben, die gänzliche Oppression dieser Ihrer
armen

armen Glaubens-Verwandten ohne das äufferste Mitleiden, und ohne dadurch zu einer nicht weniger Gottseligen als glorieusen Begierde, die unterdrückte Unschuld zu retten und zu protegiren, gebracht und aufgemuntert zu werden, ansehen können.

Ich an meinem Ort bin so bereit und willig, als ich in meinem Gewissen mich verpflichtet erkenne, Ew. Maj. in allem, was Sie desfalls gut und dienlich erachten werden, treulich beyzutreten, und es an nichts erwinden zu lassen, was deshalb in Meinem Vermögen beruhet.

Ich habe auch an des Königs in Pohlen Majest. wegen der Stadt Thoren geschrieben, wie Eure Majest. aus der davon hierbey gehenden Copey zu ersehen belieben.

Weil Ich aber fürchte, daß meine Intercession allein, falls Dieselbe nicht von Ew. Majest. unterstützt und secundiret werden solte, schwerlich das der guten Stadt Thoren und allen Evangelischen in Pohlen und Litthauen über dem Haupt schwebende grosse Unglück abzuwenden vermögend seyn dürfte: So stelle Ich Ew. Majestät Freund-Brüderlich anheim, ob Sie nicht zu solchem Ende eine expresse Schickung nach Pohlen zu thun, und sich solchergestalt, auch wie Ew. Majest. es sonst noch weiter convenable zu seyn befinden werden, dieser armen bedrängten Leute anzunehmen geruhen wollen.

Ich habe deshalb bereits Meinen Gesandten in Pohlen, und werde mit Ew. Majest. dahin abschickendem Ministro in der Sache gerne de concert arbeiten lassen, damit die zu Thoren obhandene Vergießung so vielen unschuldigen Christen-Bluts verhindert, die Stadt bey ihren Verfassungen, Privilegien und Freyheiten geschützet und conserviret, auch den übrigen bedrängten Evangelischen in Pohlen und Litthauen einig Soulagement verschaffet werden möge.

Ew. Majest. sind als Garant des Olivischen Friedens in alle wege befugt, Sich in specie vor die Stadt Thoren, und derselben conservation bey Ihren Rechten und Privilegien mit Nachdruck zu interessiren, und wil ich dannenher auch um so vielweniger zweiffeln, daß Sie sich dazu ohne einig Bedencken großmüthig zu entschliessen, und was deshalb nöthig, in der That und ernstlich zu praktiren geneigt seyn werden. Ich verbleibe zc.
Berlin, den 2. Decembr. 1724.

Eriderich Wilhelm, R.

An

An
Ihro Königl. Majest. von Groß-
Britannien.

Und gleiches Inhalts

An Der

Könige in Dennemarck und Schweden
Majest. Majest.

Nur daß in dem Schreiben an Ihro Königl.
Maj. in Dennemarck der letzte Articul nicht enthalten.

Und in dem Schreiben an des Königs in Schweden
Majest. in selbigem Articul an statt des
Worts *Garant* gesetzt worden ist,

Einer von den *Compaciscenten*.



gendum nobis fuit, quo magis jam foedere Olivenſi ut ſarta tecta manerent Thorunii totiusque Prusiæ Polonica jura nos in perpetuum curaturos obligavimus; Simile certe pietatis officium ab iis Principibus expectamus, qui ad ſervanda pacta Olivenſia omne conſilium atque operam ſe collaturos eſſe fidem dederunt.

Exoptatum e contrario erit Principibus Evangelicis, Vrae vero Mti inprimis glorioſum, ſi Thorunium factorum iniquitate pene ad incitas redactum ab interitu vindicet, atque calamitates innumeras, quæ rebus adeo exulceratis imminere videntur, Regia auctoritate avertat.

Commendavimus rem omnem noſtro ad Comitiam Varſoviensia Ablegato ejusque fratri ex Comitibus de Sverin, atque Mtis Vtræ de re tanti momenti reſponſum, quale a Rege tam juſto, tam nobis amico ſperari poteſt, expectamus. Dab. Berolini die 28. Novemb. 1724.

Fridericus Wilhelmus, Rex.

ad Regem Poloniæ.

Jlgen.

Fridericus

Friderich Wilhelm, König ꝛc.

Sie können keinen Umgang nehmen Ew. Majest. hiedurch Freund-brüderlich zu erkennen zu geben, was massen wir über die harte Sentenz, welche ohnlängst alldort gegen die Eingefessene der Stadt Thoren wegen des daselbst entstandenen unglücklichen Tumults publiciret worden, zum höchsten affligiret sind, indem wir nicht ohne das empfindlichste Mitleiden ansehen können, daß gegen diese unsere arme Glaubens-Genossen, unter dem Vorwand die Ehre Gottes an ihnen zu rächen, mit Feuer und Schwerdt procediret, ihnen ihre Kirche genommen, ihre Schule destruiret, und die ganze bisherige Verfassung der Stadt, zu grösserster Oppression der dasigen Evangelischen Eingefessenen, verändert und über den Hauffen geworffen werden will.

Wann die Stadt Thoren gegen Ew. Maj. und die Republicque öffentlich rebelliret, oder sonst der ärgesten Verbrechen sich schuldig gemacht hätte, so könnte gewiß kein strengeres Urthel über dieselbe gefället werden, als dasjenige ist, so jezo wieder sie ergangen.

Da es aber bloß und allein auf die Bestrafung eines von dem gemeinen Pöbel wieder etliche miserable Jesuiten erhobenen auch von diesem selbst verursachten und boshafter Weise fomentirten Tumults ankömmt, so ermessen Ew.

Erw. Majest. nach Dero hohen Begabniß leicht von selbst, daß die in dem Urtheil determinirte schwere Straffe den begangenen Excess weit übersteige, und kein vernünfftiger Mensch billigen könne, daß um einiger wenigen Leute willen, die sich etwa vergangen, so viel Unschuldige leiden und eine ganze Stadt ruiniret werden solle.

Die ganze raisonable Welt wird auch glauben, und geben ungehliche bey der Sache vorgekommene Umstände mehr als zu viel an den Tag, daß diese gegen die arme Stadt und deren Evangelische Einwohner ausgesprochene terrible Sentenz nichts weniger denn eine unpartheyische Administration der Justiz zum Grunde habe, sondern daß dieselbe vielmehr im Gegentheile aus einem bitteren und durch der Jesuiten Künste und falsche Suggestiones angefeuerten Religions-Haß hergeflossen sey, und man dieser Gelegenheit sich dürstiglich bedienet, die armen Dissidenten zu Thoren um Leib und Leben, Gut und Blut zu bringen, und sie ihrer wohl erlangten Privilegien auf einmahl zu berauben.

Erw. Majest. haben den Ruhm eines gerechten und zu aller Clemenz gegen die bedrängte Unschuld geneigten Fürsten, und wollen Wir also nimmer hoffen, daß Sie die Exequirung dieser ungerechten Blut-Urthel, wodurch die Gloire Erw. Majest. Königl. Regierung bey aller Posterität würde verdunckelt werden, sollten vor sich gehen lassen können.

Wir ersuchen auch dannenhero Erw. Maj. auf das
instän-

inständigste, daß sie solche Execution sistiren, und die Sache durch eine impartialische aus Justitz und Friede liebenden Leuten von beyden Religionen bestehende Commission de novo gründlich untersuchen, und die Beklagte zu Ausführung Ihrer Unschuld verstaten, allenfalls auch Gnade vor Recht ergehen lassen, insonderheit aber die Stadt bey ihren Privilegien und Freyheiten Königlich schützen und handhaben, vor allen Dingen aber die Vergießung so vielen Christen-Bluts, welche ohne die äußerste Grausamkeit nicht geschehen kan, kehren und abwenden wollen.

Ew. Majest. werden nicht ungütig vermercken, daß Wir uns deßfalls vor die Stadt interessiren. Wir sind dazu in Ansehung daß die Sache unsere Glaubens-Verwandte betrifft, Gewissens halber verbunden, und der Olivische Friede giebt Uns das Recht, vor die Conservation der Stadt und alles dessen, was derselben, gleich den übrigen Städten des Polnischen Preussen, in solchem Friedens-Instrument zu gut stipuliret ist, zu sprechen, und Uns ihrer deshalb so weit als nöthig anzunehmen.

Wir halten uns auch versichert, daß andere bey dem Olivischen Frieden als Compaciscentes interessirte Puißancen, wie auch absonderlich die Garants von demselben, nicht werden mit indifferenten Augen ansehen können, daß sothaner Friedens-Schluß auf die in mehrbemeldter Sentenz intendirte Art solte entkräftet und infringiret werden.

Hingegen wird es Uns, und wie Ew. Majest. fest persuadiret seyn können, auch allen übrigen Evangelischen

